

TE Vwgh Erkenntnis 2016/9/6 Ra 2016/09/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
60/04 Arbeitsrecht allgemein;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;
AuslBG §28 Abs1 Z3 impl;
AuslBG §3 Abs1;
AuslBG §3 Abs6;
AuslBG §6 Abs1 idF 2013/I/072;
VwGG §28 Abs1 Z4;
VwGG §28 Abs1 Z5;
VwGG §28 Abs2;
VwGG §28 Abs3;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002

16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. AuslBG § 6 heute
2. AuslBG § 6 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
3. AuslBG § 6 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
4. AuslBG § 6 gültig von 01.01.1976 bis 30.06.1994

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rosenmayr sowie die Hofräte Dr. Hofbauer und Mag. Feiel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Höhl, über die außerordentliche Revision des D P in F, vertreten durch Mag. Bernhard Graf, Rechtsanwalt in 6800 Feldkirch, Rheinstraße 243, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 29. Jänner 2016, LVwG-1- 343/2015-4-R7, betreffend Bestrafung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1 Mit Straferkenntnis der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 5. November 2015 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, er habe als Arbeitgeber in dem von ihm betriebenen, näher bezeichneten Lokal in Feldkirch einen namentlich genannten kroatischen Staatsangehörigen vom 1. Jänner 2015 bis 6. März 2015 für 20 Stunden pro Woche beschäftigt, obwohl für diesen keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen erteilt oder Bestätigungen ausgestellt gewesen seien. Wegen der dadurch begangenen Verwaltungsübertretung nach § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) wurde über ihn eine Geldstrafe von EUR 2.000,-- sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 168 Stunden verhängt. 1 Mit Straferkenntnis der im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde vom 5. November 2015 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, er habe als Arbeitgeber in dem von ihm betriebenen, näher bezeichneten Lokal in Feldkirch einen namentlich genannten kroatischen Staatsangehörigen vom 1. Jänner 2015 bis 6. März 2015 für 20 Stunden pro Woche beschäftigt, obwohl für diesen keine der im Einzelnen aufgezählten arbeitsmarktrechtlichen Bewilligungen erteilt oder Bestätigungen ausgestellt gewesen seien. Wegen der dadurch begangenen Verwaltungsübertretung nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit , Paragraph 3, Absatz eins, Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) wurde über ihn eine Geldstrafe von EUR 2.000,-- sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 168 Stunden verhängt.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der Beschwerde des Revisionswerbers keine Folge und es bestätigte das verwaltungsbehördliche Straferkenntnis. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte es für nicht zulässig. 2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung der Beschwerde des Revisionswerbers keine Folge und es bestätigte das verwaltungsbehördliche Straferkenntnis. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte es für nicht zulässig.

3 Das Landesverwaltungsgericht ging dabei von nachstehendem festgestellten Sachverhalt aus (Anonymisierung durch den Verwaltungsgerichtshof):

"Am 06.03.2015 um 15.50 Uhr wurde im Wettcafe ‚B‘ in Feldkirch, (...), im Rahmen einer gemeinsamen Kontrolle der PI Feldkirch und der Finanzpolizei Feldkirch im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes iVm § 89

Abs 3 Einkommenssteuergesetz der Dienstnehmer AO, (...), kroatischer Staatsbürger, betreten. Es konnte festgestellt werden, dass der Dienstnehmer O seit dem 01.01.2015 ohne die gesetzlich vorgeschriebene arbeitsmarktrechtliche Bewilligung (Beschäftigungsbewilligung) vom (Revisionswerber) als Kellner am obgenannten Ort beschäftigt wurde." Am 06.03.2015 um 15.50 Uhr wurde im Wettcafe ‚B‘ in Feldkirch, (...), im Rahmen einer gemeinsamen Kontrolle der PI Feldkirch und der Finanzpolizei Feldkirch im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 89, Absatz 3, Einkommenssteuergesetz der Dienstnehmer AO, (...), kroatischer Staatsbürger, betreten. Es konnte festgestellt werden, dass der Dienstnehmer O seit dem 01.01.2015 ohne die gesetzlich vorgeschriebene arbeitsmarktrechtliche Bewilligung (Beschäftigungsbewilligung) vom (Revisionswerber) als Kellner am obgenannten Ort beschäftigt wurde.

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice Dornbirn vom 30.04.2014 wurde dem (Revisionswerber) die Beschäftigungsbewilligung für den Dienstnehmer AO für die berufliche Tätigkeit als Kellner für den Zeitraum 30.04.2014 bis 29.04.2015 erteilt.

Mit Bescheid des Arbeitsmarktservice Feldkirch vom 19.03.2015 wurde dem (Revisionswerber) die Beschäftigungsbewilligung für den Dienstnehmer AO für die berufliche Tätigkeit als Kellner für den Zeitraum 19.03.2015 bis 18.03.2016 erteilt."

4 Rechtlich leitete das Verwaltungsgericht nach Wiedergabe des Inhalts der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG aus diesem Sachverhalt zusammengefasst ab, dass der Revisionswerber den Dienstnehmer AO im Lokal in Feldkirch vom 1. Jänner 2015 bis 6. März 2015 beschäftigt habe, ohne für diesen Standort eine Beschäftigungsbewilligung für den Dienstnehmer erlangt zu haben, sodass die Bestrafung zu Recht erfolgt sei. Dem Revisionswerber sei vorzuwerfen, dass er sich nicht bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erkundigt habe, ob dafür eine neuerliche Beschäftigungsbewilligung notwendig gewesen wäre. 4 Rechtlich leitete das Verwaltungsgericht nach Wiedergabe des Inhalts der Bestimmungen des Paragraph 3, Absatz eins und Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, AuslBG aus diesem Sachverhalt zusammengefasst ab, dass der Revisionswerber den Dienstnehmer AO im Lokal in Feldkirch vom 1. Jänner 2015 bis 6. März 2015 beschäftigt habe, ohne für diesen Standort eine Beschäftigungsbewilligung für den Dienstnehmer erlangt zu haben, sodass die Bestrafung zu Recht erfolgt sei. Dem Revisionswerber sei vorzuwerfen, dass er sich nicht bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erkundigt habe, ob dafür eine neuerliche Beschäftigungsbewilligung notwendig gewesen wäre.

5 An dieser Bewertung ändere auch das Vorbringen des Revisionswerbers nichts, wonach für den genannten Dienstnehmer auf Grund des Bescheids vom 30. April 2014 für den Zeitraum 30. April 2014 bis 29. April 2015 eine Beschäftigungsbewilligung für den Standort in Dornbirn bestanden habe, er nicht auf die Idee gekommen sei, dass er wegen des Wechsels des Beschäftigungsorts von Dornbirn nach Feldkirch eine neuerliche Beschäftigungsbewilligung benötige und er sich nach der Kontrolle beim Arbeitsmarktservice Feldkirch um eine neue Beschäftigungsbewilligung gekümmert habe.

6 Dem sei entgegenzuhalten, dass sich bereits aus dem Bescheid des Arbeitsmarktservice Dornbirn vom 30. April 2014 unter der Rubrik "Bitte beachten" u.a. ergebe, dass die Beschäftigungsbewilligung vom Arbeitgeber an der Betriebsstätte oder an der Arbeitsstelle des Ausländers bereitzuhalten sei. Schon daraus könne abgeleitet werden, dass die jeweilige Beschäftigungsbewilligung von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu erteilen sei und eine längere Verwendung des Dienstnehmers an einer anderen Arbeitsstelle einer weiteren Beschäftigungsbewilligung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice bedürfe.

7 Auch das Vorbringen des Revisionswerbers, er sei einem Rechtsirrtum erlegen, weil ihm von seinem Buchhalter versichert worden sei, dass es auf Grund seiner Unternehmensform ohne weiteres möglich sei, den Arbeitnehmer von Dornbirn nach Feldkirch zu übernehmen und ihn dort zu beschäftigen, und dass den Bescheiden des Arbeitsmarktservice nicht zu entnehmen sei, dass eine Einschränkung (der Beschäftigungsbewilligung) auf eine oder mehrere bestimmte Betriebsstätten des Revisionswerbers vorliege, verwarf das Verwaltungsgericht mit näherer Begründung.

8 Zur Strafbemessung führte das Verwaltungsgericht aus, der Revisionswerber sei bereits mit Straferkenntnis vom 18. März 2014 einmal einschlägig bestraft worden, womit der Strafsatz von EUR 2.000,-- bis EUR 20.000,-- anzuwenden sei. Durch die übertretene Strafnorm sollten arbeitsmarktpolitische Interessen geschützt werden; es solle

insbesondere die Beschäftigung von Ausländern nur dann bewilligt werden, wenn die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarkts die Beschäftigung von Ausländern zulasse und dem wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstünden. Nachteilige Folgen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte seien insbesondere die Gefahren schwerer volkswirtschaftlicher Schäden und einer Wettbewerbsverzerrung. Diesem Schutzzweck sei im vorliegenden Fall in nicht unerheblichem Maß - zumindest fahrlässig - zuwidergehandelt worden. Erschwerend sei, dass der Revisionswerber bereits einmal einschlägig bestraft worden sei, Milderungsgründe seien keine zu berücksichtigen. Ein Herabsetzen der Strafe unter die verhängte Mindeststrafe sei auf Grund des vorliegenden Sachverhalts nicht möglich. Die festgesetzte Strafe sei, so führte das Verwaltungsgericht abschließend aus, unter Würdigung des Sachverhalts und unter Berücksichtigung der - im Erkenntnis näher dargestellten - persönlichen Verhältnisse des Revisionswerbers schuld- und tatangemessen.

9 Die Revision sei unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen gewesen sei, der grundsätzliche Bedeutung zukomme. 9 Die Revision sei unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen gewesen sei, der grundsätzliche Bedeutung zukomme.

10 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend macht.

11 Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Vorlage der Akten durch das Verwaltungsgericht - die belangte Behörde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht hat von der Erstattung einer Revisionsbeantwortung Abstand genommen - erwogen:

12 Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist nach Art. 133 Abs. 4 B-VG die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. 12 Gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts ist nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird.

13 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. 13 Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts nach Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Er hat die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

14 In der Revision wird in diesem Zusammenhang zur Zulässigkeit unter Hinweis auf das Erkenntnis vom 22. März 2012, 2009/09/0214, vorgebracht, dass das Verwaltungsgericht bei der Strafbemessung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen sei, indem es die Ersatzfreiheitsstrafe in einem auffallenden Missverhältnis zur Höhe der festgesetzten Geldstrafe ausgemessen habe, wofür im angefochtenen Erkenntnis auch keine Begründung enthalten sei.

15 Eine weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erblickt der Revisionswerber darin, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 6 Abs. 2 AuslBG im Hinblick auf die Frage fehle, ob die - in dieser Norm - festgelegte Frist von einer Woche hinsichtlich des Tatzeitraums zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen sei. 15 Eine weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erblickt der Revisionswerber darin, dass Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu Paragraph 6, Absatz 2, AuslBG im Hinblick auf die Frage fehle, ob die - in dieser Norm - festgelegte Frist von einer Woche hinsichtlich des Tatzeitraums zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen sei.

16 Der Revisionswerber, der auf Grund seiner Revisionsausführungen das angefochtene Erkenntnis sowohl hinsichtlich des Schuldspruchs wie auch in der Strafe bekämpft, zeigt mit diesen Ausführungen die Zulässigkeit der vorliegenden Revision auf. Sie ist aus folgenden Gründen auch berechtigt:

17 Hat eine außerordentliche Revision die Zulässigkeitschwelle überschritten, weil sie eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzeigt, prüft der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Verwaltungsgerichts inhaltlich (im Rahmen des erklärten Umfangs der Anfechtung: § 28 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 2 VwGG) auf Grund des gesamten Vorbringens in den Revisionsgründen nach § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG (siehe das Erkenntnis vom 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0027, sowie das Erkenntnis vom 15. Oktober 2015, Ra 2014/11/0065, mit Hinweis auf das Erkenntnis vom 9. September 2014, Ro 2014/09/0049). 17 Hat eine außerordentliche Revision die Zulässigkeitschwelle überschritten, weil sie eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufzeigt, prüft der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung des Verwaltungsgerichts inhaltlich (im Rahmen des erklärten Umfangs der Anfechtung: Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, in Verbindung mit , Absatz 2, VwGG) auf Grund des gesamten Vorbringens in den Revisionsgründen nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG (siehe das Erkenntnis vom 17. Februar 2015, Ra 2014/09/0027, sowie das Erkenntnis vom 15. Oktober 2015, Ra 2014/11/0065, mit Hinweis auf das Erkenntnis vom 9. September 2014, Ro 2014/09/0049).

18 Die Bestimmungen des § 6 AuslBG idF BGBl. Nr. 314/1994 lauteten (auszugsweise): 18 Die Bestimmungen des Paragraph 6, AuslBG in der Fassung , Bundesgesetzblatt Nr. 314 aus 1994, lauteten (auszugsweise):

"§ 6. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist für einen Arbeitsplatz zu erteilen und gilt für den politischen Bezirk, in dem der Beschäftigungsort liegt. Der Arbeitsplatz ist durch die berufliche Tätigkeit und den Betrieb bestimmt. Der Geltungsbereich kann bei wechselndem Beschäftigungsort unter Bedachtnahme auf die Lage und Entwicklung der in Betracht kommenden Teilarbeitsmärkte auf mehrere Betriebe eines Arbeitgebers und auf den Bereich mehrerer politischer Bezirke, eines Bundeslandes, mehrerer Bundesländer oder das gesamte Bundesgebiet festgelegt werden.

1. (2) Absatz 2, Eine Änderung der Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ausländer für eine verhältnismäßig kurze, eine Woche nicht übersteigende Zeit auf einem anderen Arbeitsplatz beschäftigt wird. Für einen längeren Zeitraum ist eine neue Beschäftigungsbewilligung erforderlich.
2. (3) Absatz 3, ..."

19 Durch die mit BGBl. I Nr. 72/2013 erfolgte und mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Novellierung hat § 6 Abs. 1 AuslBG nunmehr folgende Fassung: 19 Durch die mit Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013, erfolgte und mit 1. Jänner 2014 in Kraft getretene Novellierung hat Paragraph 6, Absatz eins, AuslBG nunmehr folgende Fassung:

"§ 6. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist für einen Arbeitsplatz zu erteilen und gilt für das gesamte Bundesgebiet. Der Arbeitsplatz ist durch die berufliche Tätigkeit und den in der Beschäftigungsbewilligung bezeichneten Arbeitgeber bestimmt."

20 In den Erläuterungen (RV 2163 BlgNR XXIV. GP, 3) wird zu dieser Änderung ausgeführt: 20 In den Erläuterungen Regierungsvorlage 2163, BlgNR römisch 24 . GP, 3) wird zu dieser Änderung ausgeführt:

"Der auf einen politischen Bezirk eingeschränkte Geltungsbereich der Beschäftigungsbewilligung entspricht nicht mehr den Erfordernissen eines flexiblen Arbeitsmarktes und soll, wie bei der Rot-Weiß-Rot-Karte bzw. der blauen Karte EU, auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt werden".

21 Um die sowohl im angefochtenen Erkenntnis wie auch in der Revision angesprochene Frage, wann eine Änderung der Beschäftigungsbewilligung erforderlich ist, beantworten zu können, ist zunächst ihr Geltungsbereich zu ermitteln. Eine Änderung der Beschäftigungsbewilligung ist nämlich erst dann erforderlich, wenn die neue Beschäftigung des Ausländers von der erteilten Beschäftigungsbewilligung nicht umfasst ist.

22 In diesem Zusammenhang ist des Weiteren vorweg festzuhalten, dass es sich angesichts der vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg getroffenen Feststellung, dass dem Revisionswerber im fraglichen Zeitraum vom Arbeitsmarktservice Dornbirn eine Beschäftigungsbewilligung für den nämlichen Ausländer für eine berufliche Tätigkeit als Kellner ausgestellt war, bei seiner Beurteilung, dass der kroatische Staatsangehörige vom Revisionswerber im Lokal in Feldkirch ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt worden sei, ungeachtet ihrer dislozierten Ausführung im Rahmen der Feststellungen des angefochtenen Erkenntnisses, um eine - vom Verwaltungsgerichtshof überprüfbare - rechtliche Beurteilung des Sachverhalts handelt.

23 Wie dargelegt sind Beschäftigungsbewilligungen nach der Novellierung des § 6 Abs. 1 AuslBG durch BGBl. I Nr. 72/2013 seit 1. Jänner 2014 nicht mehr grundsätzlich für den politischen Bezirk, in dem der Beschäftigungsort liegt, zu erteilen, sondern sie gelten für das gesamte Bundesgebiet. Ferner wird der Arbeitsplatz, für

den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wird, nunmehr nicht wie bisher durch die berufliche Tätigkeit und den Betrieb umschrieben, sondern der Arbeitsplatz bestimmt sich ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit und den in der Beschäftigungsbewilligung bezeichneten Arbeitgeber. 23 Wie dargelegt sind Beschäftigungsbewilligungen nach der Novellierung des Paragraph 6, Absatz eins, AuslBG durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 72 aus 2013, seit 1. Jänner 2014 nicht mehr grundsätzlich für den politischen Bezirk, in dem der Beschäftigungsort liegt, zu erteilen, sondern sie gelten für das gesamte Bundesgebiet. Ferner wird der Arbeitsplatz, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wird, nunmehr nicht wie bisher durch die berufliche Tätigkeit und den Betrieb umschrieben, sondern der Arbeitsplatz bestimmt sich ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit und den in der Beschäftigungsbewilligung bezeichneten Arbeitgeber.

24 Nach den oben wiedergegebenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts war dem Revisionswerber für die Beschäftigung des kroatischen Staatsangehörigen als Kellner vom Arbeitsmarktservice Dornbirn eine Beschäftigungsbewilligung für den Zeitraum vom 30. April 2014 bis 29. April 2015 erteilt. Eine Einschränkung der Beschäftigungsbewilligung auf ein bestimmtes Lokal oder einen politischen Bezirk durch den Bewilligungsbescheid wurde weder vom Verwaltungsgericht festgestellt, noch lässt sich ein solcher nach dem Akteninhalt dem Bescheid des Arbeitsmarktservice Dornbirn entnehmen. In den genannten Zeitraum fällt auch der angelastete Tatzeitraum von 1. Jänner 2015 bis 6. März 2015, während dessen der Revisionswerber den Ausländer als Kellner in seinem Betrieb in Feldkirch beschäftigte.

25 Schon auf Grund dieses im angefochtenen Erkenntnis festgestellten Sachverhalts ergibt sich nach dem Gesagten die Unrichtigkeit des Vorwurfs, der Revisionswerber habe den kroatischen Arbeitnehmer im Tatzeitraum ohne Beschäftigungsbewilligung in seinem Betrieb in Feldkirch als Kellner beschäftigt. In diesem Umfang war dem Revisionswerber für diesen kroatischen Staatsangehörigen eine Beschäftigungsbewilligung als Kellner erteilt, sodass die ihm vorgeworfene Übertretung des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG nicht vorlag. 25 Schon auf Grund dieses im angefochtenen Erkenntnis festgestellten Sachverhalts ergibt sich nach dem Gesagten die Unrichtigkeit des Vorwurfs, der Revisionswerber habe den kroatischen Arbeitnehmer im Tatzeitraum ohne Beschäftigungsbewilligung in seinem Betrieb in Feldkirch als Kellner beschäftigt. In diesem Umfang war dem Revisionswerber für diesen kroatischen Staatsangehörigen eine Beschäftigungsbewilligung als Kellner erteilt, sodass die ihm vorgeworfene Übertretung des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit , Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG nicht vorlag.

26 Die aus dem in den Bescheid des Arbeitsmarktservice Dornbirn über die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung aufgenommenen Hinweis, dass die Beschäftigungsbewilligung im Betrieb bzw. an der Arbeitsstelle bereitzuhalten sei (siehe § 3 Abs. 6 AuslBG), vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg abgeleitete Rechtsansicht, dass deshalb eine neue Beschäftigungsbewilligung für den Betrieb des Revisionswerbers in Feldkirch erforderlich gewesen wäre, findet im Gesetz keine Deckung. Ein Verstoß gegen § 28 Abs. 1 Z 3 AuslBG wurde dem Revisionswerber nicht angelastet. 26 Die aus dem in den Bescheid des Arbeitsmarktservice Dornbirn über die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung aufgenommenen Hinweis, dass die Beschäftigungsbewilligung im Betrieb bzw. an der Arbeitsstelle bereitzuhalten sei (siehe Paragraph 3, Absatz 6, AuslBG), vom Landesverwaltungsgericht Vorarlberg abgeleitete Rechtsansicht, dass deshalb eine neue Beschäftigungsbewilligung für den Betrieb des Revisionswerbers in Feldkirch erforderlich gewesen wäre, findet im Gesetz keine Deckung. Ein Verstoß gegen Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 3, AuslBG wurde dem Revisionswerber nicht angelastet.

27 Das angefochtene Erkenntnis war demnach bereits aus den dargelegten Gründen mangels Erfüllung des angelasteten Verwaltungsstraftatbestands zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Auf die weiteren, den Tatzeitraum und die Strafhöhe bekämpfenden Ausführungen der Revision war somit nicht mehr einzugehen. 27 Das angefochtene Erkenntnis war demnach bereits aus den dargelegten Gründen mangels Erfüllung des angelasteten Verwaltungsstraftatbestands zur Gänze wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben. Auf die weiteren, den Tatzeitraum und die Strafhöhe bekämpfenden Ausführungen der Revision war somit nicht mehr einzugehen.

28 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Wien, am 6. September 2016 28 Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Wien, am 6. September 2016

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016090055.L00

Im RIS seit

29.09.2016

Zuletzt aktualisiert am

10.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at